

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Pulheim</b>	
15	Bekanntmachung  über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 95 Pulheim Bereich: Otto-Lilienthal-Straße in Pulheim, Flur 1, Flurstücke 89	4-5
16	Bekanntmachung  über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln gemäß § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Hauptstraße/Berlich	6-7
17	Bekanntmachung  über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 26 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung Bereich: Benzstraße, öffentliche Verkehrsfläche in Verlängerung des Wendeplatzes	8-9
18	Bekanntmachung  über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim; Bereich: Ortskernbereich nördlich der Bahn	10-11

- 19 Bekanntmachung 12-14

Mittwoch, den 09.02.2011 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 7. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt

#### **Bedburg**

- 20 Bekanntmachung 15-17

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die Außenbereichssatzung Kaiskorb

- 21 Bekanntmachung 18

betreffend das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bedburg hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 4.1 des Einzelhandelserlasses NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

#### **Bezirksregierung Köln**

- 22 Bekanntmachung 19-21

Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.01.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

#### **Bezirksregierung Düsseldorf**

- 23 Bekanntmachung 22-23

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf ange-

ordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 95 Pulheim**

#### **Bereich: Otto-Lilienthal-Straße in Pulheim, Flur 1, Flurstücke 89**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 95 Pulheim gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung einer Bauschuttrecyclinganlage vom bisherigen Betriebsgrundstück auf ein Grundstück an der Otto-Lilienthal-Straße zu schaffen.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 95 Pulheim liegt nebst Begründung in der Zeit

#### **vom 09.02.2011 bis 10.03.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen liegen in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, einer gutachterlichen Stellungnahme zu Geruchsimmissionen, einer Staubimmissionsprognose sowie einer Prognose über die zu erwartenden Lärmimmissionen vor.

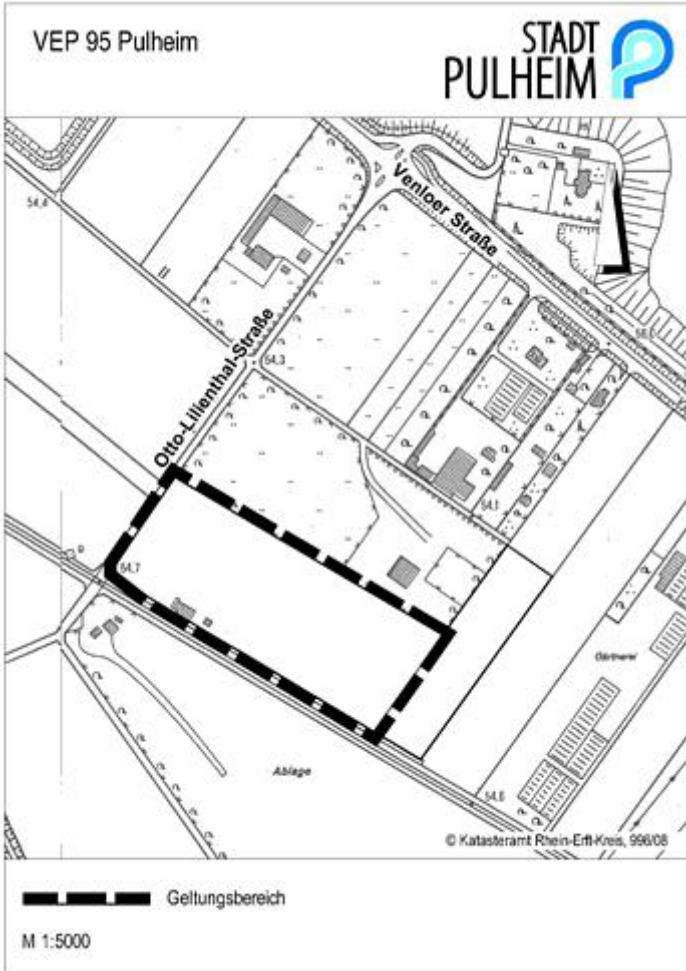
Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 09.02.2011  
bis 10.03.2011



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB  
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
Bereich: Hauptstraße/ Berlich**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln liegt nebst Begründung in der Zeit

**vom 09.02.2011 bis 10.03.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

**Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.**

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 215) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

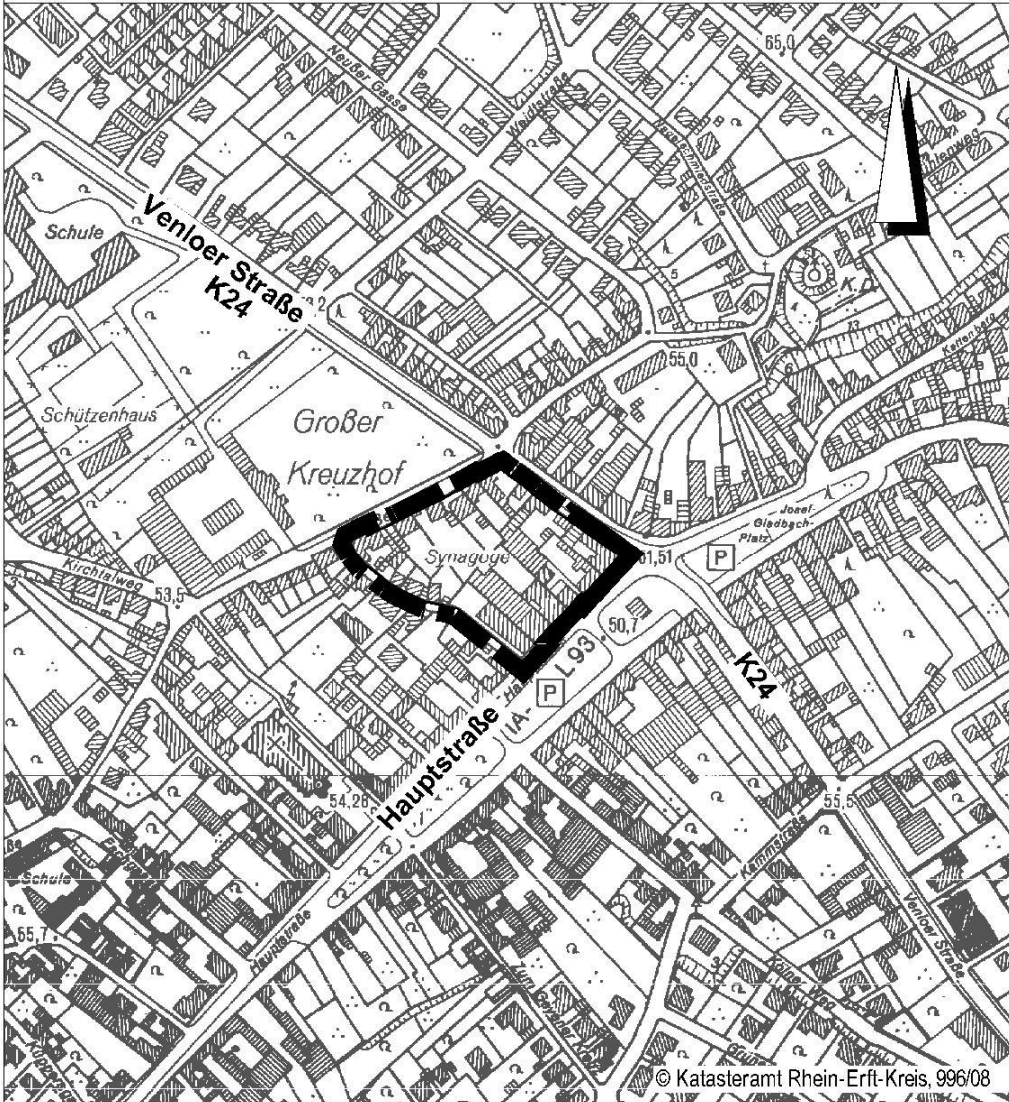
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 09.02.2011  
bis 10.03.2011





© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 26 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung**  
**Bereich: Benzstraße, öffentliche Verkehrsfläche in Verlängerung des Wendepplatzes**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim für den o.g. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die im vorab angeführten Bereich festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche entsprechend dem Straßenausbau anzupassen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

**vom 09.02.2011 bis 10.03.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

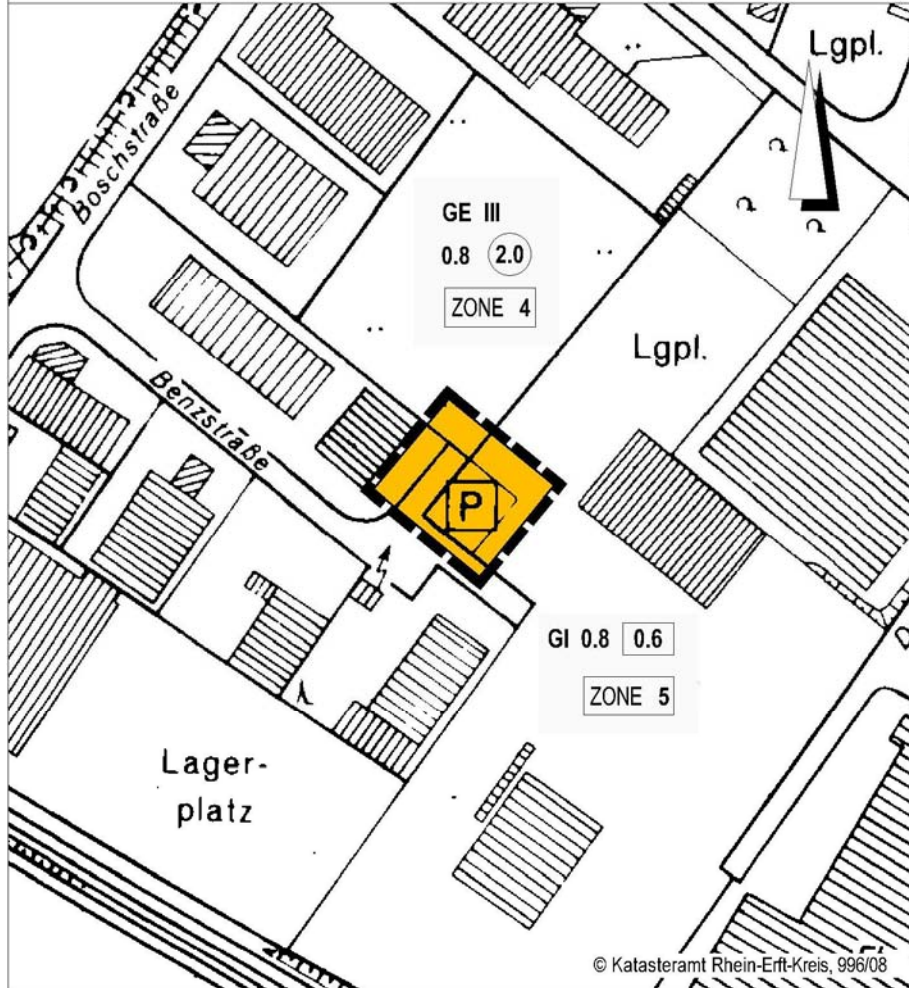
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 09.02.2011  
bis 10.03.2011



BEBAUUNGSPLAN NR.26  
Pulheim 1301



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

----- Geltungsbereich

M 1:2500

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim;**

**Bereich: Ortskernbereich nördlich der Bahn**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 die Auslegung der Aufhebungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim Ortskern.

Die vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der Aufhebungssatzung nebst Begründung für den Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim sowie der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim liegen in der Zeit

**vom 09.02.2011 bis 10.03.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

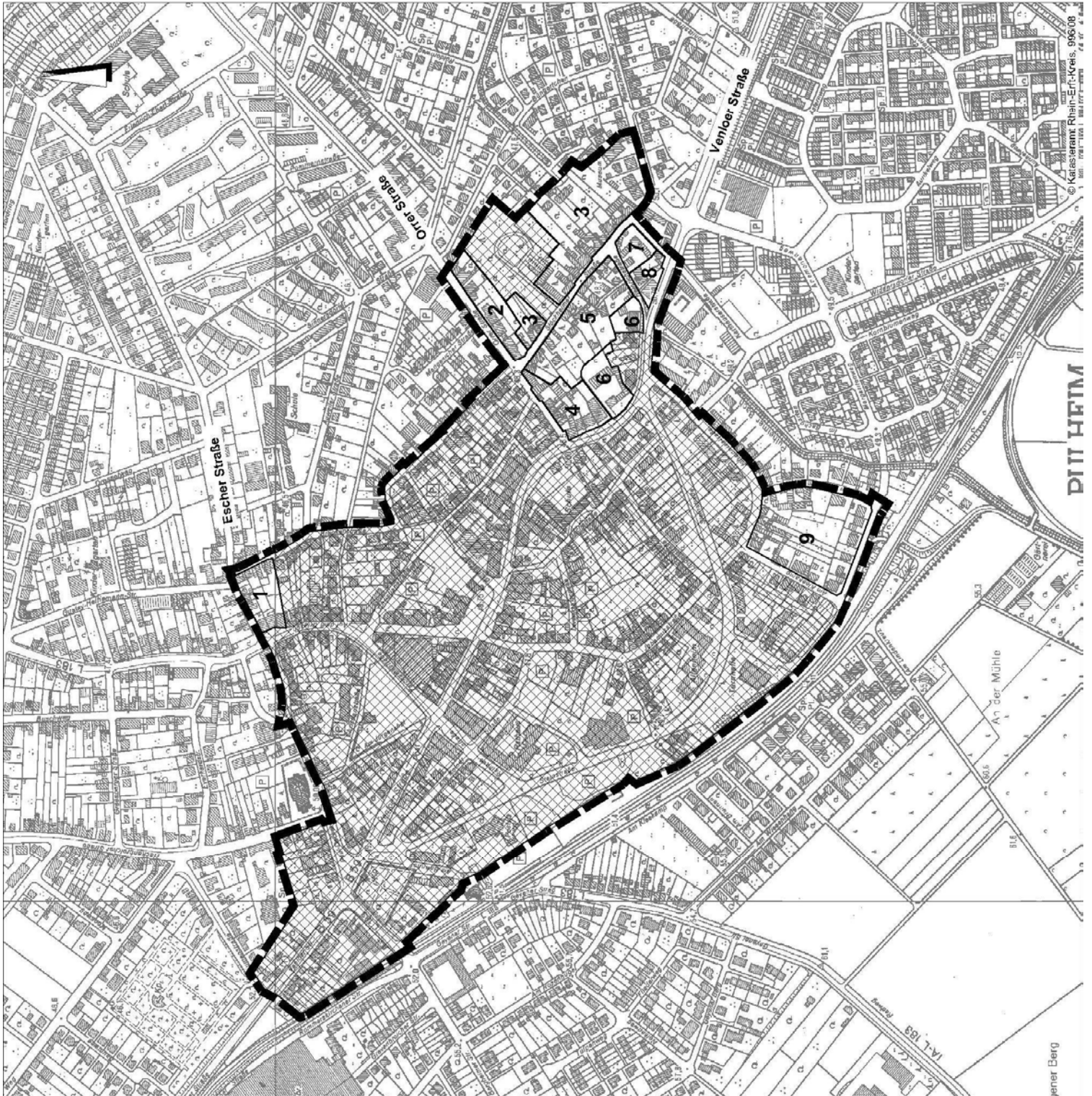
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 09.02.2011  
bis 10.03.2011





**LEGENDE**

Geltungsbereich des BP 25 Pulheim

überplante Bereiche

nach Aufhebung des BP 25 PU: § 34

**3**

Im BP 25 festgesetzte Art und Maß der baulichen Nutzung:

1	MD II	g	0,8
2	WA III	g	1,0
3	MD II	g	0,8
4	MI IV	g	1,1
5	WA II	g	0,8
6	WA IV	g	1,1
7	MD II	g	0,8
8	WA IV	g	1,1
9	MD II	g	0,8



## Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem **09.02.2011** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 7. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

### TAGESORDNUNG

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Einführung und Verpflichtung einer neuen sachkundigen Bürgerin
- 2 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 3 Einwendung gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim vom 27.10.2010, TOP 19, Seite 31
- 4 Bebauungsplan Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung 1301  
Bereich: Guidelplatz  
- Änderung gemäß § 13 BauGB  
- Satzungsbeschluss
- 5 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 16.4 Brauweiler / Freimersdorf  
Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche,  
Zweckbestimmung: Golfplatz“  
•Auslegungsbeschluss
- 6 Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf  
Bereich: südwestliche Stadtgrenze, GolfCity II  
• Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
siehe UPA vom 17.06.2009, TOP 15, Niederschrift S. 29
- 7 Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln  
Bereich: Zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521 und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29  
1. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.10.2008 zur Erweiterung des Plangebietes, Verlängerung (ca. 55 m, Ausbau des Wirtschaftsweges) der Cäcilienstraße  
2. Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Auslegungsbeschluss  
siehe UPA vom 17.06.2009, TOP 10, Niederschrift S. 18

- 8 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 16.6 - Ortsteil Geyen  
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs  
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 und 4 BauGB  
eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 9, Niederschrift Seite 28
- 9 Bebauungsplan Nr. 98 Geyen  
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs  
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2)  
BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss  
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 10, Niederschrift Seite 25
- 10 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 17.4 - Ortsteil Geyen  
Bereich: Rather Straße  
Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche bzw. in  
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der  
Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- 11 Bebauungsplan Nr. 103 Geyen  
Bereich: Rather Straße  
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung  
und eine Ortsrandeingrünung zu schaffen  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit  
und Beteiligung der Behörden
- 12 Sortimentsausschlussliste für Einzelhandelsbetriebe an GE-Standorten  
- Nachfolgenutzung der Zentexhalle  
- Antrag der Fraktion des Bürgervereins
- 13 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 14.1 Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim 1303  
Aktueller Sachstand
- 14.2 Klottener Straße - An der Mühle in Brauweiler Süd  
Grundlagenermittlung für ein mögliches Baugebiet
- 14.3 Kinderwald Pulheim: Jahresbericht für das Jahr 2010
- 14.4 Landschaftsplan Köln, 9. Änderung  
Naturschutzgebiet "Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache"  
Ergebnis der Beratung über die Stellungnahme der Stadt Pulheim im Rahmen der Offenlage

- 14.5 Regionale 2010/RegioGrün  
Nordpark Pulheim/1. Realisierungsabschnitt und übrige Projektbausteine (Efre)  
Sachstand
- 15 Anfragen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen  
Vorsitzende

Aushang vom 01.02.2011  
bis 10.02.2011





## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die Außenbereichssatzung Kaiskorb

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 35  
Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 den Auslegungsbeschluss für Außenbereichssatzung Kaiskorb gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst.

Das Satzungsgebiet besteht aus den Flurstücken Gemarkung Pütz, Flur 1, Nrn. 2, 4 und 89. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Wesentliches Planungsziel der Außenbereichssatzung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Siedlungsansatzes Kaiskorb vor dem Hintergrund des Wiederaufbaus der Autobahn A44 sowie der damit verbundenen Verlagerung des Autobahnkreuzes Jackerath.

Aus diesem Grund wird das Verfahren nunmehr mit der Bekanntmachung der **öffentlichen Auslegung** nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB fortgeführt.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der Außenbereichssatzung Kaiskorb, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

### **Mittwoch, 02. Februar 2011 bis zum Mittwoch, 23. März 2011 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Satzungsentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Satzung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Satzungsentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 27.01.2011  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

**Lageplan Außenbereichssatzung Kaiskorb**





## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### betreffend das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bedburg

**hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 4.1  
des Einzelhandelserlasses NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Auslegungsbeschluss für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bedburg analog der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Wesentliches Ziel des Konzeptes ist die strategische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und der Bauleitplanung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Versorgung im Stadtgebiet Bedburg.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht analog zu § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in der Zeit vom

**Mittwoch, 02. Februar 2011 bis zum Mittwoch , 23. März 2011 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes liegt auch am Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Konzeptes mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Bedburg, 27.01.2011  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdt)

**Anlage a)****Öffentliche Bekanntmachung**

Die 1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.01.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 33  
 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.42 – 17061 -**

Köln, den 17.01.2011  
 Blumenthalstr. 33  
 50670 Köln  
 Tel.: 0221/147-2918

**Feststellung der 1. Änderung  
 der Ergebnisse  
 der Wertermittlung  
 im Flurbereinigungsverfahren  
 Hambach-Ost**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie am 28.09.2010 und 29.09.2010 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und auf Wunsch erläutert worden sind. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelegt.

1. Für die im Wertermittlungsrahmen enthaltene Sonderfläche 5. Klasse wurde die Wertverhältniszahl von 42 (4,62 €/m<sup>2</sup>) auf 45 (4,95 €/m<sup>2</sup>) erhöht.
2. Mit den Änderungsbeschlüssen 6. und 7. wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Für diese Grundstücke erfolgt hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup>	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	
Blatzheim	44	77	12.828	Ackerland/	1	8.927	21/00

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup>	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	
				Grünland	2	3.901	
Heppendorf	7	1	2.005	Ackerland/ Grünland	6	2.005	180/00
	7	2	1.802	Ackerland/ Grünland	6	1.802	180/00
	7	3	1.710	Ackerland/ Grünland	6	1.710	180/00
	7	8	1.921	Ackerland/ Grünland	6	1.921	180/00
	7	11	5.181	Ackerland/ Grünland	6	5.181	180/00
	7	13	3.606	Ackerland/ Grünland	6	3.606	180/00
	7	240	1.474	Ackerland/ Grünland	6	1.474	180/00
	7	241	7.022	Ackerland/ Grünland	6	7.022	180/00
	7	242	7.575	Ackerland/ Grünland	6	7.575	180/00
	7	260	7.425	Ackerland/ Grünland	6	7.425	180/00
	7	261	11.204	Ackerland/ Grünland	6	11.204	180/00
	7	262	12.163	Ackerland/ Grünland	6	12.163	180/00
	7	263	6.518	Ackerland/ Grünland	6	6.518	180/00
	7	315	5.458	Ackerland/ Grünland	6	5.458	180/00
	7	316	3.894	Ackerland/ Grünland	6	3.894	180/00
	7	321	14.409	Ackerland/ Grünland	6	14.409	180/00
Lechenich	3	45	63.312	Ackerland/ Grünland	1 2	48.410 14.902	180/00
Sindorf	3	102	7.173	Ackerland/ Grünland	1	7.173	180/00
	3	103	27.599	Ackerland/ Grünland	1	27.599	180/00

## Gründe

Die Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Anhebung der Wertverhältniszahl in der Sonderflächenklasse 5 dient der Anpassung an den Verkehrswert.

Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

## Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen die Feststellung der 1. Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42-17061 - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Froböse  
Froböse

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
 Flurbereinigungsbehörde  
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 21.01.2011

**Flurbereinigung Gustorf**  
 Az.: 13 82 2

Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 – 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 19 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006 und am 29.04.2010 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 20. Änderungsbeschluss vom 25.11.2010 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

##### Rhein – Kreis Neuss

##### Gemeinde Jüchen

Gemarkung Hochneukirch	Flur 16	Flurstück 62, 63
	Flur 17	Flurstück 2, 16, 233, 234, 235

#### Regierungsbezirk Köln

##### Kreis Heinsberg

##### Stadt Erkelenz

Gemarkung Borschemich	Flur 10	Flurstück 76, 77
Gemarkung Immerath	Flur 21	Flurstück 2, 4, 6

##### Rhein-Erft-Kreis

##### Stadt Bedburg

Gemarkung Bedburg	Flur 8	Flurstück 98, 99, 100
	Flur 20	Flurstück 161
	Flur 21	Flurstück 43
	Flur 23	Flurstück 429
	Flur 24	Flurstück 400
	Flur 32	Flurstück 3

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).**


Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
(AS)  
Huber )

The seal is circular with a double-line border. The outer ring contains the text "Bezirksregierung" at the top and "Düsseldorf" at the bottom, separated by two small asterisks. In the center of the seal is a shield-shaped emblem featuring a stylized figure holding a staff or scepter.